

Satzung für den Kreisjugendkonvent im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Präambel

Der Kreisjugendkonvent (KJK) versteht sich als Interessenvertretung der Evangelischen Jugend des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda.

Er setzt sich für eine jugendgemäße Verkündigung des Wortes Gottes ein. Zugleich ist er ein Forum, durch das junge Menschen zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Der KJK verfährt nach demokratischer Ordnung.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der KJK setzt sich zusammen aus:

Stimmberechtigten Mitgliedern:

- bis zu drei entsandten Jugendlichen je Jugendgruppe (JGs)
- bis zu vier Berufenen

Mitgliedern mit beratender Stimme:

- dem/der Kreisjugendreferent*in
- Vertreter*innen weiterer evangelischer Jugendverbände und von Projekten der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis

und geladenen Gästen.

- (2) Die Mitglieder werden durch die jeweilige Jugendgruppe entsandt.
- (3) (a) Berufungen sind auf zwei Jahre befristet, wiederholte Berufungen sind möglich.
(b) Durch Antrag an den KJK wird über eine Berufung abgestimmt.
(c) Berufene sind im Status den Delegierten gleich.
(d) Eine erneute Entsendung von Berufenen in Gremien ist möglich.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben der Kreisjugendvertretung gehören insbesondere:

- (1) die Ermöglichung und Unterstützung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben,
- (2) die Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
- (3) die Unterstützung und Förderung der Vielfalt der Arbeitsformen und Aktivitäten,
- (4) die Beteiligung an der Festlegung der Ziele der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung
- (5) die Wahl von Vertreter*innen für den Vorschlag zur Berufung der Jugendsynodal*innen der Kreissynode
- (6) die Wahl von bis zu vier Delegierten sowie deren Stellvertreter*innen zur Entsendung in den Landesjugendkonvent.
- (7) die angemessene Beteiligung an dem Verfahren zur Anstellung einer/eines Kreisreferent*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der KJK trifft sich mindestens zweimal im Jahr zur Sitzung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den/die Vorsitzende*n erfolgen. Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Der KJK kann sich eine Wahl- Geschäftsordnung geben.
- (3) Über jede Sitzung des KJK wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 4 Konventsleitung

- (1) Aus seiner Mitte wählt der KJK für die Dauer von 2 Jahre eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in
- (2) Der/Die Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Sitzung eine Tagesordnung vorbereitet wird.
- (3) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des KJK.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist für die thematische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich.
- (5) Der/die Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter*in werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 5 Entsendung in Gremien

- (1) Der KJK entsendet u.a. in folgende Gremien:
 - bis zu zwei Delegierte mit Stimmrecht in die Kreissynode
 - bis zu vier Delegierte mit Stimmrecht in den Landesjugendkonvent der EKM.
- (2) Die entsandten Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten sind dem KJK rechenschaftspflichtig.
- (3) Der KJK behält sich eine Überprüfung des Mandates vor und kann eine Delegation mit einer 2/3 Mehrheit zurückziehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit und tritt mit Beginn der darauffolgenden Sitzung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist jedem Mitglied des KJK auszuhändigen.

Diese Satzung tritt mit Beschluss im Kreiskirchenrat am 19.3.2025 in Kraft.